

**Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Auenwaldrest am Bodenheimer Rheinufer"
Landkreis Mainz-Bingen
vom 15.12.1989**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Auenwaldrest wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung

"Auenwaldrest am Bodenheimer Rheinufer"

§ 2

1. Das Gebiet hat eine Ausdehnung von ca. 10,5 ha. Es umfasst in der Flur 19, Gemarkung Bodenheim, die folgenden Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 119, 120.

Der genaue Grenzverlauf ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

2. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellung oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt der vielfältigen Biotope, wie Wasserflächen, wechselfeuchte Flächen, Röhrichtzonen, Saumgesellschaften, naturnahe Gehölzbestände und Wiesenflächen.

Das Gebiet stellt als naturnaher Rest eines ursprünglich ausgedehnten Auenwaldes entlang des Rheines heute ein Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Er verbindet die Naturschutzgebiete "Kisselworth-Sändchen" und "Laubenheimer-Bodenheimer Ried". Außerdem dient der weithin wahrnehmbare Auenwaldrest der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich und verkehrstechnisch genutzten Landschaft.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,

2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen,
4. das Anlegen und Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
8. das Lagern oder Zelten,
9. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle,
10. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen,
11. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund,
12. das Reiten,
13. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
14. die Anlage oder Erweiterung von Erdaufschlüssen,
15. die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 26 Landeswassergesetz (baden, schwimmen, kraulen, schöpfen, Eissport treiben, Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art, Einleiten von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser),
16. die Benutzung von Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
17. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
18. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
19. die Anwendung chemischer Mittel oder Wirkstoffen im Sinne von § 7 LPflG oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern mit der Ausnahme des § 5,
20. die Aufforstung von Flächen,
21. das Roden von Wald,

22. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
23. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen wildwachsender Pflanzen aller Art,
24. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen,
25. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
26. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung,
27. das Freilaufenlassen von Hunden,
28. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufs oder die Jungenaufzucht auf andere Weise,
29. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
 1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit der Einschränkung des § 4 Nr. 6,
 4. Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes oder dem Artenschutz dienen.
- (3) Genehmigungen gemäß § 4 Satz 1 können von der Unteren Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall erteilt werden. Für den Einsatz von chemischen Mitteln oder Wirkstoffen gemäß § 4.19. ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

- (4) Ist für Maßnahmen oder Handlungen nach § 4 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde Genehmigungsbehörde, so ersetzt deren Zulassung eine Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, wenn diese im Genehmigungsverfahren beteiligt worden ist und ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 6

- (1) Die Ortpolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § S Abs. 3 Satz 1 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt sowie Flächen versiegelt,
- § 4 Nr. 4. Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 5. feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 6. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt, errichtet oder unterhält,

- § 4 Nr. 7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 8. lagert oder zeltet,
- § 4 Nr. 9. Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 10. Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen fährt oder parkt,
- § 4 Nr. 11. Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt,
- § 4 Nr. 12. reitet,
- § 4 Nr. 13. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 14. Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 15. den Gemeingebrauch im Sinne des § 26 Landeswassergesetz ausübt,
- § 4 Nr. 16. Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt,
- § 4 Nr. 17. Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
- § 4 Nr. 18. die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 19. mit der Ausnahme des § 5 chemische Mittel oder Wirkstoffe im Sinne von § 7 LPfIG anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 20. Flächen aufforstet,
- § 4 Nr. 21. Wald rodet,
- § 4 Nr. 22. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 23. wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 24. bewachsene Böschungen beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 25. nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 26. gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- § 4 Nr. 27. Hunde frei laufen lässt,

§ 4 Nr. 28. wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere oder Vögel im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört.

§ 4 Nr. 29. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde-
Mainz, den 15.12.1989

Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung